Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Str.- Grüner Weg„

Gemarkung Beckum

Flur 2,7,9 u. 10

Maßstab 1:1000

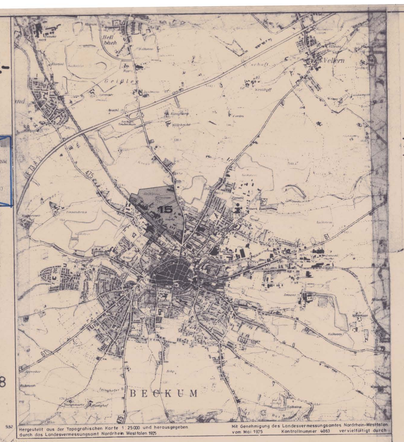

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 2a, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), § 103 Bauo NW i. d. F. vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96 / SGV NW 232) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1974 (GV NW S. 264 / SGV NW 232) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) §§ 4, 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV NW S. 290)

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 2a, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), § 103 Bauo NW in der Fassung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96 / SGV NW 232) geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV NW S. 264 / SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 227), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), §§ 4, 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrh.-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594).

LEGENDE:

Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zeichnerisch nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Bestand:
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- vorhandene Hohengebäude mit und ohne Baumaßnahme
- vorhandene Wirtschaftsgebäude und Garagen

Festsetzungen:
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung der baulichen Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Sichtdreieckes Bereiche maximal 70 cm über Straßenoberkante nicht überschreiten
- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Überbaubare Fläche: MI = Mischgebiet
- " " : GE = Gewerbegebiet } GEGLIEDERT NACH § 1 (2) Nr. 2 BauNVO
- " " : GI = Industriegebiet
- Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Regenrückhaltebecken
- Flächen für Bahnanlagen
- Fläche für Gemeinbedarf

FLÄCHE MIT VERSORGUNGSANLAGEN, UMFORMERSTATION
Bes. MI = Mischgebiet (Höchstgrenze)

- II — Zahl der Vollgeschosse (2-geschossig, Höchstgrenze)
- III — Zahl der Vollgeschosse (3-geschossig, Höchstgrenze)
- IV — Bei GE = Gewerbegebiet und GI = Industriegebiet
- Zahl der Vollgeschosse (4-geschossig, Höchstgrenze)
- O — offene Bauweise bei Wohngebiet
- G — geschlossene Bauweise bei Gewerbe- und Industriegebiet
- 0,4 GRZ — Grundflächenzahl bei 2-geschossigen Gebäuden
- 0,8 GRZ — Grundflächenzahl bei 4-geschossigen Gebäuden
- GFZ — Geschoßflächenzahl bei 2-geschossigen Gebäuden
- GFZ — Geschoßflächenzahl bei 4-geschossigen Gebäuden
- 1,0 BMZ — Baumassenzahl bei 4-geschossigen Gebäuden
- 0 - 45° — Dachneigung bei 2-geschossigen Gebäuden gem § 9(4) BBauG in Verb mit § 103 BauO NW
- 15 - 55° — Dachneigung bei 4-geschossigen Gebäuden
- DFZ — Geschoßflächenzahl bei 2 geschossigen Gebäuden

E, ZR, liegen noch keine Angaben über die zu erwartenden Verhältnisse vor, dürfen werden für die Ermittlungen gegenüber der Bestimmung Teilt in Laufe des Jahres 1981 per Prognose zum Gemeinschaftsantrag gelegen, der GRZ wird z.ZR. fortgeschritten. Sobald die Angaben bekannt sind, wird ein Lärmgutachten erstellt. Dieses wird ein berechtigter Anspruch auf Lärmschutz durch entsprechende Einrichtungen befriedigt.

Gemäß § 9 (1) Diff. 25 BBauG sollen die Grundstücke von den Eigentümern eingezogen werden.

a) Richtung der Planstraßen, ausgenommen Ein- und Abfahrten zu den Grundstücken, soll eine Bepflanzung mit großkronigen Einzelbäumen (Hochstämme) und Unterpflanzung mit Sträuchern, Heistern von bodenständigen Gehölzen erfolgen.

b) Innerhalb der Sichtdreiecke soll eine Bepflanzung bis max. 70 cm Höhe angelegt werden.

c) Anlang der Grundstücksgrenzen ist beidseitig je ein mindestens 1,50 m breiter Grünstreifen in Form von einer Sichtschutzpflanzung (Einzelwachsende Hecke) anzulegen.

Flächen für die Forstwirtschaft

Art der baul. Nutzung — Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ) — Geschoßflächenzahl (GFZ) u. Baumassenzahl (BMZ)
Bauweise — Dachneigung

ÄNDERUNG GEM. RATSBESCHLUSS VOM 13. 11. 1980
AUFGRUND VORGEBRACHTER ANREGUNGEN U. BEDENKEN.

GEM. § 1 (9) BauNVO WIRD DAS PLANGEBIET GEMÄSS ABSTANDSLISTE GEGLIEDERT

BETRIEBSARTENLISTE

Abstand lfd. lt. §	Nr.	Betriebsart
1.000		Kokereien
		Anlagen zur Herstellung von Kupfer aus Erzen
		Blei- und Zinkhütten
		Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
		Anlagen der petrochemischen Industrie
		Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		Anlagen zur Herstellung von Stickstoffdüngern
1.200		Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen, deren Gesamtanschlußwert
	9	Kalkhüttenwerke ohne Petrolkoksbe Weiterverarbeitung
1.000	10	Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach Bimschv, aber mehr als 500 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
	11	Anlagen zur Steinkohleverkokung
	12	Schlackenaufbereitungsanlagen
	13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 300 Mwe/h (ca. 220 MW)
	14	Hochofenwerke
	15	Aluminiumfabriken
	16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
	17	Anlagen zur Herstellung von Stahlbahnen im Freien
	18	Anlagen zum Bau von Schiffahrtern aus Metall im Freien
	19	Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
	20	Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
	21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
	22	Stickstoffverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von ätzendem Ammoniak
800	23	Detonien
	24	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach Bimschv, aber weniger als 150 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
	25	Kraftst- und Sinteranlagen
	26	Anlagen zum Blähen, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschl. Mineralwollherstellung
	27	**Zementfabriken**
	28	**Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein**
	29	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien
	30	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackensteinprodukten
	31	Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzwitt
	32	Schmiede- und Hammerwerke
	33	Stahlgießereien
	34	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Pressung
	35	Metallumschmelzwerke (Aktetallaufbereitung)
	36	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
	37	Anlagen zur Teerverwertung
	38	Pulverfabriken
	39	Anlagen zur Herstellung von Mineralfärbungen
	40	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
	41	Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine
	42	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
	43	Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
	44	Spanholzwerke und Holzfaserplattenwerke
	45	Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
	46	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
500	47	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
	48	**Brauftereilagerungsanlagen**
	49	Schotterwerke
	50	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
	51	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 300 Gcal/h (ca. 220 MW) (Gaswerke)
	52	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung
	53	Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
	54	Strassen- und Flugplätze
	55	Warmwalzwerke und Bohrwerke
	56	Kaltwalzwerke
	57	Eisen- und Temperöngießereien über 6 t Schmelzleistung
	58	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
	59	Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle
	60	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in Druckflossenen Hallen
	61	**Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen**
	62	Anlagen zur Herstellung und Uiefestigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
	63	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
	64	Anlagen zur Herstellung von Brennstoffen
	65	Drahtziehfabriken
	66	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
	67	Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
	68	Schaffelhafabriken
	69	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
	70	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
	71	Anlagen zur Kunststoffherstellung
	72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
	73	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
	74	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunstharzen unter Verwendung von Phenolharzen
	75	Glashütten für sonstige Rohglasherstellung
	76	Papierfabriken (ohne Zellulosehersteellung) mit Holzschliff
	77	Lederfabriken
	78	Gruftellerhtsbäuser und Schlachthöfe
	79	Anlagen zur Teerkessellicherreinigung
	80	Stärkle mit Saffination
	81	Bitsenurkerfabriken
	82	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
	83	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoschrotbearbeitungen in geschlossenen Hallen
	84	Autokinos
	85	Betriebshöfe für Straßenbahnen
	86	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
	87	Müllumschlagplätze
100	88	Steinbrüche
	89	Ton- und Lehmgruben
	90	Anlagen zum Mahlen oder Mischen von Ton, Schiefer und Perlit
	91	Steinmetzwerke, -sägereien, -schleifereien, -polliereien
	92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
	93	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
	94	Gewinnung von Kalkstein
	95	Anlagen zur Herstellung von Dämmstoffen für Bauzwecke
	96	Anlagen zur Herstellung von Steinzeug- und anderen keramischen Erzeugnissen, von Grobziegeln für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
	97	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen
	98	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
	99	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
	100	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
	101	Gewinnung von Bobdden und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
	102	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
	103	Schlackenmahlanlagen
	104	Gasverzugsanstalten
	105	Gasverdichterstationen für Fernleitungen
	106	Preßwerke
	107	Stahl- und Präzisionsdrahtzieherein, Drahtstiftefabriken
	108	Anlagen zur Herstellung von Nähten, Nägeln, Nieten, Schrauben, Puppln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
	109	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
	110	Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metallfolienherstellen
	111	Metallschleifereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
	112	Anlagen zur Herstellung von Löffunsanlagen
	113	Maschinenfabriken (Großbetriebe)
	114	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen und -anhängern
	115	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
	116	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
	117	Verzinkungsanlagen
	118	Email liereien
	119	Anlagen zur Elektrosynthese
	120	Anlagen zur Herstellung von Kohlenelektroden
	121	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
	122	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
	123	Lackfabriken
	124	Anlagen zur Herstellung von Farben und kunstharzhaltigen Industrielacken und Druckfarben
	125	Anlagen zur Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln
	126	Anlagen zum Reinigen und Trocknen mit Fluorkohlenwasserstoffen ohne Verwendung von Flammpunkt
	127	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen auf Mineralölbasis
	128	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen auf Fettbasis
	129	Anlagen zur Herstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln
	130	Porzellan- und Keramikwerke
	131	Anlagen zur Herstellung von Schmelzfarben und -emaillen
	132	Glasschleifereien für Flachglas
	133	Fliesen-, Platten- und Schalwerke
	134	Holzimprägnier- und -waschanstalten
	135	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzhäusern
	136	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln
	137	Holzmöbelfabriken
	138	Anlagen zur Holzverkohlung
	139	Papierfabriken (ohne Zellulosehersteellung) ohne Holzschliff
	140	Kartonagenfabriken
	141	Korkstein-Isolierplattenwerke
	142	Kerzenfabriken
	143	Anlagen zur Textilveredelung (Bunkdrucken) ohne Verarbeitung von Lösemitteln, Reinigungsanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schuhen und Kunstleder-Taschen, Hutfabriken
	144	Ölmeyerfabriken
	145	Fabriken zur Herstellung von Hammen fetten und Kern-Fleischfetten, Anlagen zum Blatten von Ölsaaten
	146	Stärkefabriken und sonstige Ölsamenfabriken
	147	Ölgarnspinnereien
	148	Fischverarbeitende Fabriken
	149	Sauerkrautverarbeitungsfabriken
	150	Lebensmittelfabriken für Getreidekost
	151	Kaffeemittelfabriken
	152	Hefefabriken
	153	Brauereien und Mälzereien
	154	Brennereien
	155	Getreideaufbereitungsanlagen
	156	Druckanlagebetriebe mit Stickoxidumwandlung oder mit Umwandlung von Ölen
	157	Reinigungsmeditionen
	158	Eisenbahnreparaturen und Werkzeugschmieden
	159	Autoreparaturwerkstätten, Ölwechselfahrzeugbetriebe
	160	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Mineralspeditionen und Transportbetriebe, Lagerhäuser, Kühlhäuser
	161	Eisenbahnen
	162	Betriebshöfe der Müllabfuhr
	163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Holzbestandteilen
	164	Umspannwerke mit Kapazitäten über 110 KV Unterspannung
	165	Spinnereien
	166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
	167	Mühlen
	168	Futtermittelfabriken
	169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	170	Fleischwarenfabriken
	171	Geflügelschlachtereien
	172	Milchverwertungsanlagen
	173	Spülwurstfabriken
	174	Gemüsekonserven- und große chemische Reinigungsanlagen
150	176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
	177	Anlagen zum Bunkbau aus Holz, Kunststoff oder Anderen nichtmetallischen Werkstoffen
	178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
	179	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
	180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
	181	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Hölzwaren außer Polstermöbeln und Polstermöbeln
	182	Anlagen zur Herstellung von Büroteilwaren
	183	Stachlerein und Schreinereien
	184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolsterein, Sattelhutmachereien und Schuhfabriken
	185	Metallsägereien, Schneid- und Schleifereien
	186	Metallbetten und Kunstgewerbefabriken
100	187	**Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten**
	188	Bäckereien
	189	Tischlereien
	190	Autolackierereien
	191	Garagenanlagen
	192	Taxiunternehmen mit mehreren Fahrzeugen
	193	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
100	194	Fernseh- und Rundfunksendetürme, fernmeldetechnische Betriebe, Telefonämter und Telegraphenämter, Richtfunk-, Richtfunk- und Fernsehtechnische Industrie
	195	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
	196	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schlaffereien in geschlossenen Hallen
	197	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	198	Anlagen zur Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
	199	Anlagen der Farbwarenindustrie
	200	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen (ohne Verwendung von Phenolharzen)
	201	Volkanisierereien
	202	Druckereien ohne Rotationsdruck
	203	Tapetenfabriken
	204	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzfaserwerke, Putzwolle und Hutstoffen
	205	Kleiderfabriken
	206	Herstellung von Senig und Senf
	207	Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
50	208	Stearin-, Wasch- und Kerzenfabriken
	209	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
	210	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
	211	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

* AUFGRUND § 31 (1) BBauG SIND BETRIEBE DER NÄCHST HÖHEREN ABSTANDSKLASSE ZULÄSSIG, WENN DEN IMMISSIONSSCHUTZ SICHERGESTELLT IST.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- Hauptleitung der Wasserversorgung
- 10 KV Leitung mit Schutzstreifen. Eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifenbereiches ist erst nach Absprache mit der VEW möglich.
- 10 KV Kabel
- D II — Baudenkmal von örtlicher Bedeutung.

Im Bek.-Pl.-Nr. 15 gelten die Anbaubestimmungen aus § 9 Abs. 1-5 FStrG/ § 25 Abs. 3 Satz 1 LStrG nicht. (§ 9 Abs. 7 FStrG/ § 25 Abs. 3 Satz 7 LStrG)

Flächen für Bahnanlagen

STRASSENQUERSCHNITTE
M 1:100

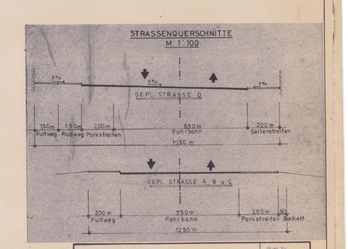

(30) Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG ist folgendermaßen durchgeführt worden: In der Zeit vom Beginn der Planung bis am 16. 8. 1976 öffentlich bekanntgemacht worden. In diesen Burger ist in der Zeit vom 24. 8. 1976 bis 7. 9. 1976 die Möglichkeit gegeben worden, die Planung frage einzusehen, dazu zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern. Beckum, den 5. 1. 1981

Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtplanungsamt

(1) Der Rat der Stadt Beckum hat am 6.12.1976 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet NR. 15, GI, GE u. MI „NEUBECKUMER STR.- GRÜNER WEG" beschlossen. Der Beschluß ist am 17.12.1976 ortsüblich bekanntgemacht worden. Beckum, den 5. 1. 1981

Stadt Beckum
Der Bürgermeister

(2) Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einwandfrei ist. Beckum, den 16. 6. 1975

Kreis Warendorf
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt Beckum
Im Auftrage
Kreisvermessungsdirektor

(3) Der Rat der Stadt Beckum hat am 13. 12. 1979 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossen. Beckum, den 5. 1. 1981

Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Bürgermeister

(4) Der Rat der Stadt Beckum hat am 13. 11. 1980 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossen. Beckum, den 5. 1. 1981

Bürgermeister

(5) Diese Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Beckum am 13. 11. 1980 gemäß § 103 BauO NW beschlossen. Beckum, den 5. 1. 1981

Bürgermeister

(6) Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 in Verbindung mit § 7 BauO mit Verfügung vom 23.04.81 genehmigt AZ.: 63.57.44.-11/81

Warendorf, den 23.04.81

Der Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
Kreisbaurat

(7) Der Rat der Stadt Beckum hat am 13. 11. 1980 gemäß § 2a (6) BBauG die Durchführung einer Bürgerbeteiligung beschlossen. Beckum, den 5. 1. 1981

Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Bürgermeister

(8) Der Rat der Stadt Beckum hat am 27. 9. 1979 den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 2a Abs 6 BBauG beschlossen. Beckum, den 5. 1. 1981

Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Bürgermeister

(9) Der Rat der Stadt Beckum hat am 13. 11. 1980 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), BauNVO vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) sowie BauO NW i. d. F. vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96 / SGV NW 232) geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV NW S. 264 / SGV NW 232) als Satzung beschlossen. Beckum, den 5. 1. 1981

Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Bürgermeister

(10) Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2a (6) BBauG vom 31. 10. 1979 bis 30. 11. 1979 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 18. 10. 1979 durch Anschlag an den Amtstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden. Beckum, den 5. 1. 1981

Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Bürgermeister

(11) Der Rat der Stadt Beckum hat am 13. 11. 1980 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Beckum, den 5. 1. 1981

Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Bürgermeister

(12) Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG in der Neufassung vom 18. 8. 1976 genehmigt worden. Gemäß § 103 BauO NW i. d. F. vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96 / SGV NW 232) geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), BauNVO vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), gesetzmäßig zustande gekommen ist. Münster, den 7. 4. 1981 36.21 - 6206 -
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Tag-Brunn

(13) Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten in Münster sowie Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind am 9.5.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Plan ist am 9. 5. 1981 öffentlich niedergelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist der Plan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden. Beckum, den 11. 5. 1981

Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Kruse
[Dipl. Ing. Kruse]
Techn. Beigeordneter

(14) Die Verletzung von beachtlichen Vorschriften durch den Kreis Warendorf ist am 9. 5. 1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Beckum, den 11. 5. 1981

Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Kruse
[Dipl. Ing. Kruse]
Techn. Beigeordneter

Stadt Beckum — Blatt Nr.

Projekt: **BEBAUUNGSPLAN NR. 15**
„GEWERBEGEBIET NEUBECKUMER STR.- GRÜNER WEG"

Aufgestellt: Beckum den 23.5.1979
Stadtplanungsamt

Maßstab: 1 : 1000

Bearbeitet: TGR — Gezeichnet: Tortoto — Geändert: 20.9.79

Original